

842 K 20/23



Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 4. September 2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bonames Blatt 2379 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bonames	21	12/7	Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Ruppel-Straße 35	148

sowie der im Grundbuch von Bonames Blatt 2379, laufende Nummer 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/15 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2/zu 1	Bonames	21	12/5	Verkehrsfläche, Ludwig-Ruppelstraße	272

sowie der im Teileigentumsgrundbuch von Bonames Blatt 2753, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 3,431/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Bonames	21	8/30	Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Ruppel-Straße 1,3,5,7,8,11,13,15,17,19,21,23,25,27,29,31 und am Burghof 24	4146
	Bonames	21	8/18	Mülltonnenplatz, am Burghof	0
	Bonames	21	8/19	Mülltonnenplatz, am Burghof	0

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenplatz Nr. 40 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Blatt 2711 bis 2717 und 2721 bis 2777).

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

2-geschossiges Einfamilien-Reihenmittelhaus, unterkellert, mit teilausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 155,96 m², sowie Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche, sowie Tiefgaragenstellplatz.
Baujahr ca. 1985.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 16.06.2023

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
565.000,00 € bezüglich des Grundstücks BV lfd. Nr. 1 Blatt 2379,
10.000,00 € bezüglich des Miteigentumsanteils BV lfd. Nr. 2/zu 1 Blatt 2379,
25.000,00 € bezüglich des Teileigentums Blatt 2753,
insgesamt auf 600.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **119595902017**.